

**XXII. (Beerdigung von Akatholiken, Taufe ihrer Kinder.)** Vom apostolischen Administrator der Diöcese Mantua wurden der hl. Congr. S. R. et U. Inquisitionis folgende zwei Dubia zur Beantwortung vorgelegt: I. Ob ein katholischer Priester an Orten, wo die Akatholiken keinen eigenen Friedhof haben, den Leichnam eines Häretikers vom Hause zum Friedhof begleiten dürfe, wenn ohnehin der Leichnam in die Kirche nicht übertragen wird und die Glocken schweigen und wenn ja, ob eine solche Praxis sich nur auf einige Gegenden oder auch auf Italien erstrecke und welche Kleidung der Priester in diesem Falle zu tragen habe. Die hl. Congregation erklärte am 19. Jänner 1886, eine solche Begleitung sei überhaupt unstatthaft. — II. Auf die vorgelegte Frage, ob im Abgange des akatholischen ein katholischer Religionsdiener das Kind akatholischer Eltern taufen dürfe, wenn sie erklären, sie halten sich dadurch nicht gebunden zur katholischen Erziehung, „et interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem“, gab unterm gleichen Datum obige Congregation die Antwort: Nur, wenn das Kind in Todesgefahr ist, dürfe er es taufen. — I.

**XXIII. (Eingabe der Bischöfe Eisleithaniens um Sanierung aller seit dem Concordate ungültig eingegangenen Ehen.)** Papst Pius IX. seligen Andenkens hatte am 17. März 1856 allen Bischöfen Österreichs die Vollmacht ertheilt, sämtliche ungültige Ehen in ihren Diözesen auctoritate apostolica zu revalidieren und in radice zu sanieren, welche vor dem Concordate zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Kaiser von Österreich eingegangen worden sind, sei es, daß bei ihrer Schließung entweder gar nicht um Dispense vom trennenden Ehehindernisse nachgesucht oder dieselbe auf ungefährliche Weise erlangt worden ist.

Seitdem sind 30 Jahre vergangen. Wiewohl nun die Bischöfe Österreichs mit aller Strenge die Beobachtung der kirchlichen Ehevorschriften überwacht, auch die einzelnen Seelsorger, wenigstens gewiß zum allergrößten Theile hierin ihre Pflicht gethan haben, so kann man sich doch der Vermuthung nicht entschlagen, daß innerhalb dieses langen Zeitraumes wiederum die eine oder andere Ehe vor Gott und der Kirche ungültig abgeschlossen worden ist wegen eines obwaltenden, trennenden Ehehindernisses von dem nicht dispensirt wurde, sei es aus entschuldbarer Unwissenheit, oder aus sträflicher Nachlässigkeit in der Erforschung der Ehehindernisse.

In der That ist das Vorhandensein mancher Ehehindernisse Brautleuten und Zeugen unbekannt, wie z. B. das der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in den entfernteren Graden, besonders in Orten, die im Gebirge oder weit abgelegen sind; andere Ehehindernisse sind wiederum nur dem Canonisten, nicht aber dem